

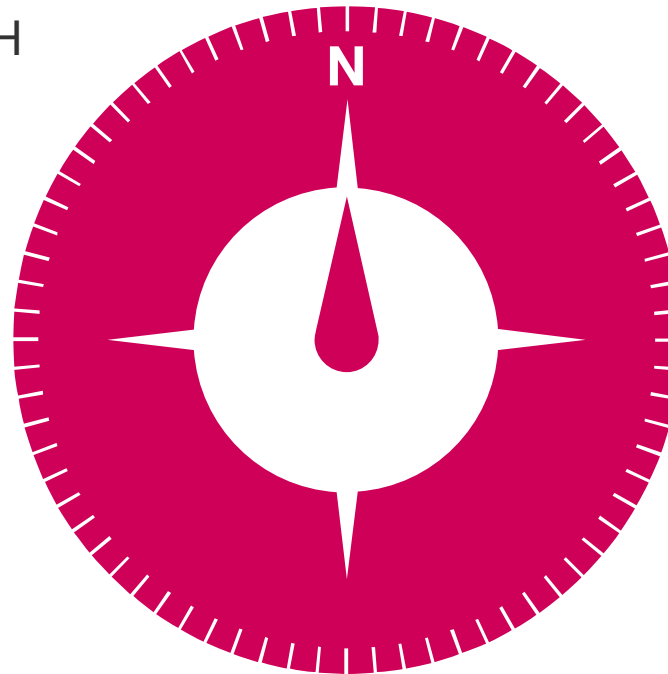
# Ohne Scheu in den Papierkorb – die rechtlichen Rahmenbedingungen



DWF Germany  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Go further

Klaus M. Brisch, LL.M. (USA)



IHK Bonn / Rhein-Sieg, AGEV e.V., 31. August 2016

---

# Übersicht

---



## I. Ausgangsfälle

1. Ausgangsfall – Xerox
2. Der fortgeschrittene Fall – Erzähle es keinem

## II. Rechtliche Ausgangslage

## III. Rechtliche Grundlagen – Das Dilemma

1. Ausgangslage: Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung
2. Ausgangslage: Stand der Technik
3. § 371a ZPO – Beweiskraft elektronischer Dokumente
4. § 14 UStG – Ausstellung von Rechnungen

## IV. Die technischen Lösungen – eine rechtliche Betrachtung

1. Ersetzendes Scannen
2. BSI TR-03138 „Ersetzendes Scannen (RESISCAN)“

## V. Konsequenz

## VI. FAZIT



---

# I. Ausgangsfälle

---



---

# 1. Ausgangsfall – Xerox

---



- **Problem**
  - Die Geräte verwechselten Zahlen beim Scannprozess
  - Fehler in der Kompressionssoftware
- **Dilemma**
  - Milliarden von Seiten, die mit Xerox-Geräten eingelesen waren, wurden geschreddert
  - Wo sich die verkehrten Zahlen eingeschlichen hatten, ließ sich nicht feststellen
- **Technische Lösung**
  - Xerox hat zwischenzeitlich die Software der Geräte erneuert
- **Rechtliche Bewertung?**

---

## 2. Der fortgeschrittene Fall – „Erzähle es keinem!“

---



- **Problem**

- Unternehmen der Energiebranche digitalisierte sämtliche Unterlagen (Urkunden, Geschäftsbriefe, Jahresabschlüsse und Rechnungen etc.)
- Es vernichtete die Originaldokumente

- **Dilemma (?)**

- Das Unternehmen ist de facto nie verklagt worden
- Keinerlei Erfahrung im Umgang mit Unterlagen, Archiven, Urkunden im Rahmen eines Prozesses

- **Technische Lösung**

- Keine. Papiergebundene Unterlagen unwiederbringlich vernichtet

- **Rechtliche Bewertung?**



---

## II. Rechtliche Ausgangslage

---



- Anforderungen zur rechtssicheren Gestaltung eines papierlosen Büros:
  - komplex (hohe rechtliche und technische Anforderungen)
  - verstreut (verschiedenste Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Erlasse der Finanzverwaltung)
  - inhomogen (was aus steuerlicher Sicht richtig ist, kann zivilrechtlich anders bewertet werden)
- **Beispiel:** GoBD (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung / Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektr. Form sowie zum Datenzugriff, BMF vom 14.11.2014)
  - Basieren auf Abgabenordnung (AO), Handelsgesetzbuch (HGB), Handelsrechtlichen Grundsätzen der Buchführung (GoB), Einzelsteuergesetzen (UStG, EStG), Spezialvorschriften (z.B. GewerbeO, KreditwesenG, ApothekenbetriebsVO, EichO)

---

## III. Rechtliche Grundlagen (Auszug)

---



1. Ausgangslage: Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung
2. Ausgangslage: Stand der Technik
3. § 371a ZPO – Beweiskraft elektronischer Dokumente
4. § 14 UStG – Ausstellung von Rechnungen

---

# 1. Ausgangslage: Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung

---



- Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit (§ 145 AO, § 238 HGB)
- Vollständigkeit (§ 146 AO, § 239 HGB)
- Richtigkeit (§ 146 AO, § 239 HGB)
- Sicherung der Auffindbarkeit der Akte (Ordnung, § 146 AO, „ 239 HGB)
- Manipulationsschutz (Unveränderbarkeit, § 146 AO, § 239 HGB)
- Im Öffentlichen Bereich: Dienst- und strafrechtlicher Schutz
- Im steuerlicher Hinsicht: zeitgerechte Buchführungen und Aufzeichnungen (§ 146 AO, §239 HGB)

➤ **Herausforderung:** elektronische Abbildung / technischer Standard





---

## 2. Ausgangslage: Stand der Technik

---



- Abgrenzung 1: „Anerkannten Regeln der Technik“
  - niedrigste Stufe
  - Erbringer der Leistung schuldet lediglich eine Leistung, die im Wege einer empirisch getroffenen Feststellung der Mehrheitsauffassung unter den technischen Praktikern entspricht
- Abgrenzung 2: „Stand von Wissenschaft und Technik“
  - Umfasst die neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse
  - Wird nicht durch das gegenwärtig Realisierte und Machbare begrenzt
- **Der Stand der Technik**
  - BVerfGE 49, 89 (135 f.) = NJW 1979, 359 (362), Kalkar-Entscheidung
  - Gesetzlicher Standard für „elektronisches Büro“
  - Maßstab in „Höhe des technischen Fortschritts“

---

## 3. § 371a ZPO – Beweiskraft elektronischer Dokumente

---



- Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung
- Voraussetzung: Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen nach SigG
- § 416 ZPO – Beweiskraft von Privaturkunden
  - Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben (...) sind, vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind
  - Sog. „Strengbeweis“

---

## 4. § 14 UStG – Ausstellung von Rechnungen

---



- (...) Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden
  - Echtheit der Herkunft: Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers
  - Unversehrtheit des Inhalts: Die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben wurden nicht geändert
- **Zulässige Verfahren**
  - Jeder Unternehmer legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden
  - Innerbetriebliche Kontrollverfahren, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen
- Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln

---

# Elektronische Rechnung

---



- Neben den „zulässigen Verfahren“ kann bei einer elektronischen Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden durch
  - qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach SigG
  - elektronischen Datenaustausch (EDI), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten

---

# IV. Die technischen Lösungen – eine rechtliche Betrachtung

---



---

# 1. Ersetzendes Scannen

---



- Vorgang des elektronischen Erfassens von Papierdokumenten
  - zur elektronischen Weiterverarbeitung des hierbei entstehenden elektronischen Abbildes (Scanprodukt) und
  - der späteren Vernichtung des papiergebundenen Originals

---

## 2. BSI TR-03138 „Ersetzendes Scannen (RESISCAN)“

---



- Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
  - Bietet Anwendern aus Verwaltung, Justiz, Wirtschaft und Gesundheitswesen einen praxisorientierten Handlungsleitfaden zur sicheren Gestaltung ihrer Prozesse für das ersetzende Scannen
- Ordnungsgemäße und sichere Gestaltung von Systemen und Prozessen war für das ersetzende Scannen mangels standardisierter Vorgehensweise aufwändig
- BSI TR-03138 schafft einen Standard und damit spürbare Erleichterung für die Anwender

---

# Aufbau der TR 031038

---



- Hauptdokument (TR-Resiscan 03138)
  - Beschreibung aller notwendigen Maßnahmen
- Prüfspezifikation (Anlage P)
  - Enthalten die für eine Konformitätsprüfung notwendigen Testfälle, deren positives Erfüllen im Rahmen eines Audits für eine erfolgreiche Zertifizierung bestätigt werden muss
  - Auch wenn keine Zertifizierung angestrebt wird, können die Prüfspezifikationen zur einfacheren Überprüfung des eigenen Scanprozesses herangezogen werden
- Informative Anlagen A (Ergebnis der Risikoanalyse) und R (Unverbindliche rechtliche Hinweise) dokumentieren die der TR zu Grunde liegenden Vorarbeiten
  - weiterführende Information, sind jedoch für die Umsetzung eines TR-Resiscan-konformen Scanprozesses nicht erforderlich
  - nicht Gegenstand der Zertifizierung



---

## Anlage V – exemplarische Verfahrensdokumentation

---



- Nicht Gegenstand einer Konformitätsprüfung
- Enthält als Orientierungshilfe eine Muster-Verfahrensbeschreibung zum ersetzenden Scannen in Form einer individuell zu befüllenden Checkliste
- Hilfestellung für den Anwender zur Strukturierung eines Scanprozesses nach TR Resiscan
- Verweis auf die Gemeinsame Muster-Verfahrensdokumentation des Deutschen Steuerberaterverbandes und der Bundessteuerberaterkammer zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inklusive Vernichtung der Papierbelege

---

# Optionales Zertifizierungsverfahren

---



- Anwender und Anbieter von Scandienstleistungen erreichen den Nachweis der Konformität ihrer Prozesse zu den Anforderungen der BSI TR-03138
- Durch diesen dokumentierten Nachweis entsteht ein messbares Leistungskriterium für Dienstleister
- Weitere Steigerung der Rechtssicherheit

---

## V. Konsequenz

---



- **Risikoevaluation** im Unternehmen entscheidend für die Frage, ob und inwieweit papierlos gearbeitet wird bzw. papiergebundene Dokumente vernichtet werden können
- **Steuerliche Sichtweise:**
  - papiergebundene Originaldokumente können vernichtet werden, wenn der Scanprozess entsprechend den Empfehlungen des BSI umgesetzt ist bzw. die Voraussetzungen des GoBD eingehalten sind
- **Zivilrechtliche Sichtweise:**
  - Wenn Unterlagen in Papierform für die Durchsetzung oder die Abwehr von Forderungen wichtig sind (Beweisrecht!), keine Vernichtung zu empfehlen
  - Urkunden haben hohen Beweiswert. Er geht durch das Scannen verloren. Das Scannen ist insoweit zivilrechtlich nicht abgebildet
  - BSI-Standard TR 031038: Schafft größtmögliche (technische) Sicherheit
- **Konsequenz? Hybride Archivstruktur**



---

## VI. FAZIT

---



- Das papierlose Büro
  - verlangt die Beachtung zahlreicher komplexer rechtlicher Vorschriften und Zusammenhänge
  - muss das Dilemma lösen, dass steuerliche und allgemein zivilrechtliche Bewertungen für technische und organisatorische Fragen auseinanderfallen können
  - kann nur durch hohe technische Standards eine Annäherung an rechtlicher Sicherheit erlangen
- Selbst Zertifizierungen keine „Garantie“ für Rechtsicherheit

---

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

---



**Klaus M. Brisch, LL.M. (USA)**

Partner, Head of Technology Germany

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

**T** +49 221 534098-0

**E** klaus.brisch@dwf.law

**W** www.dwf.law



## Go further

---

DWF is the legal business where expertise, industry knowledge and leading edge technology converge to deliver solutions that enable our clients to excel.

Embracing our diverse skills, we gain a unique and more valuable legal perspective that can empower our clients, giving them a competitive advantage or simply delivering new solutions to old problems.

With over 2,300 people across the business, we make sure that wherever you are, wherever you aim to be, we will go further to help you get there.